

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen -

Für den Rechtsverkehr mit Unternehmen, Juristische Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlichen Sondervermögen

1. Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich, entgegen stehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich Ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

2. Unsere Angebote sind freibleibend

Die dem Angebot und der Auftragsbestätigung beigefügten Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben oder sonstige technische Daten sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Angaben in unseren Angeboten oder Auftragbestätigungen gelten nur dann als zugesichert, wenn durch uns eine solche ausdrückliche Zusicherung schriftlich erfolgte. Insbesondere sind Abweichungen hier von möglich, sofern dies aus technischen Gründen sinnvoll und dem Besteller zumutbar ist. Über die Gesetzlichen oder vereinbarten Gewährleistungsrechte hinaus sind Garantien für die Beschaffenheit von Sachen oder deren Haltbarkeit nicht vereinbart, es sei denn, dies wäre gesondert in Textform zugesagt oder vereinbart.

3. Auftragbestätigung und Umfang der Lieferung

Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Unsere Auftragbestätigung ist für den Umfang der Lieferung maßgebend. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesen Vertrag schriftlich nieder zu legen. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen unverzüglich informiert. Eine eventuell erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

4. Lieferzeit und Störungen

Angegebene Liefer- und Leistungszeiten sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie wäre von uns in Textform verbindlich bestätigt. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht anwenden konnten – gleich viel, ob in unserem Betrieb oder bei unseren Unterlieferanten eingetreten – z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskämpfmaßnahmen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe. Wir müssen dem Abnehmer solche Hindernisse unverzüglich mitteilen. Machen die oben angeführten Umstände die Lieferung unmöglich, so werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Abnehmer gegen uns Schadenersatz – oder Rücktrittsrechte hat.

In diesen Fall erlischt die Verpflichtung des Bestellers zur Kaufpreiszahlung. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesen Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, indem dieser in Annahmeverzug gerät.

5. Preise

Unsere Preise verstehen sich in EUR ab Betrieb ausschließlich Fracht, Porto und Versicherung, zuzüglich Mehrwertsteuer.

6. Zahlung und Zahlungsverzug

Rechnungen werden nur durch uns gestellt und sind ausschließlich an uns zu zahlen. Sie sind sofort nach Rechnungszugang fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 7 Tage, gerechnet ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung sind wir unbeschadet der Möglichkeit des Nachweises eines höheren Verzugsschadens nach entsprechender Mahnung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % Punkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Die nicht rechtzeitige Zahlung einer Lieferung können wir zum Anlass nehmen, sämtliche Forderungen gegen den Besteller sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse zu erbringen. Der Besteller ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Zahlungsansprüchen ein Zurückhaltungsrecht geltend zu machen. Er kann gegenüber unseren Forderungen nur mit unbestrittenen oder von uns anerkannten rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Bei Aufträgen mit einem Rechnungswert von mehr als 2000,00 € inkl. MwSt. ist der Vertragspreis zu 70% bei Auftragserteilung und zu weiteren 30% nach Fertigstellung, jeweils ohne Abzug zahlbar. Wir werden hierrüber Abschlagsrechnung und Schlussrechnung oder Teilrechnungen stellen.

7. Gefahrenübergang, Versand und Fracht

Wir versenden auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers diesem zugeschickt, so geht mit Ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Betriebes, die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Abnehmer unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über. Teillieferungen sind zulässig. Auch bei Teillieferungen geht die Gefahr, wie im Absatz 1 geregelt, auf den Abnehmer über. Versenden wir Ware vereinbarungsgemäß nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald wir die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer und der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert haben. Ist für den Versand eine besondere Weisung des Bestellers abzuwarten, geht die Gefahr auf diesen mit der Anzeige der Versandbereitschaft über. Mit der Gefahr gehen auch die Lasten der Sache auf den Besteller über, eventuelle Nutzungen stehen ihm zu.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller uns gegen den Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehenden Forderungen unser Eigentum. Die Waren dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden. Von etwaiger Pfändung durch Dritte hat uns der Besteller sofort zu unterrichten und uns jede zur Wahrung unserer Rechte erforderliche Hilfe zu leisten. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung, mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der von uns gelieferten Ware jederzeit widerruflich im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung tritt der Besteller schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Der Besteller ist zum Einzug der uns abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen haben. Unsere Befugnis, diese die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurses, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens gestellt oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns unverzüglich schriftlich mitteilt, an wen er die Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen. Außerdem hat er uns dann die für die Geltendmachung der uns abgetretenen Forderungen erforderlichen Unterlagen herauszugeben. Wir sind in diesem Fall berechtigt, dem Abnehmer des Bestellers die Abtretung der Forderungen des Bestellers an uns mitzuteilen. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungsfrist uns gegenüber in Verzug oder tritt eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein oder verstößt er gegen sonstige vertragliche Verpflichtungen, sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte, unter Aufrechterhaltung des Kaufvertrages berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen und diese abzuholen. Der Besteller verliert sein Recht zum Besitz. Wir verpflichten uns, das uns zustehende Eigentum an den Waren und an uns abgetretene Forderungen auf Verlangen des Bestellers an diesen zu übertragen und rückabzutreten, wenn und soweit deren Wert den Wert der uns insgesamt zustehenden Forderungen (einschließlich eventueller Zinsen und Nebenkosten) um 20% übersteigt.

9. Gewährleistung

Sachmängelansprüche des Bestellers bestehen, wenn die gelieferte oder hergestellte Sache bei Übergang der Gefahr nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist bzw. wenn eine Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, wenn sie nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet oder wenn es auch an einer vertraglich vorausgesetzten Verwendung fehlt, wenn sie nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet oder keine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Der Besteller hat die Lieferung oder Leistung unverzüglich nach der Ablieferung durch uns, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Lieferung oder Abnahme, Anzeige zu machen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt die Lieferung oder Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt Lieferung oder Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Diese Untersuchungs- und Rügepflichten gelten auch für Montageanleitungen und Betriebskonstruktionen, soweit sie als verbindlicher Vertragsbestandteil vereinbart und von uns mitgeliefert wurden. Ansprüche wegen Sachmängeln bestehen ferner nicht, wenn der Mangel oder Schaden auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen ist oder dadurch entstanden ist,

dass der gelieferte Gegenstand überbeansprucht oder sonst unsachgemäß behandelt worden ist, z.B. durch unsachgemäße Instandsetzungsversuche Anderer, unsachgemäße Wartung oder Pflege, Einbau von Fremtteilen, deren Verwendung nicht durch uns genehmigt wurde. Die Gewährleistungspflicht für unsere Lieferungen und Leistungen beträgt grundsätzlich ein Jahr, für Verbraucher zwei Jahre nach Ablieferung der Sache; für Lieferungen und Leistungen bei einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, fünf Jahre. Wir leisten zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung oder Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung oder Nachbesserung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Verlangt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung oder Nachbesserung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben. Erhält der Besteller eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie oder Rückgriff des Bestellers wegen Ansprüchen, die er gegenüber Verbrauchern erfüllen musste (§ 478 BGB), können andere Gewährleistungsfristen gelten, die von dieser Vereinbarung unberührt bleiben.

10. Haftung

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware und Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Das gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei fahrlässiger Verletzung nur unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung oder aus Garantieübernahme für die Beschaffenheit. Weiter gelten Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers. Schadenersatzansprüche wegen Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Wandlitz. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft – auch im Wechsel- und Scheckprozess – ist ausschließlich Bernau bei Berlin, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Erfüllungsort oder Gerichtsstand begründet ist. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder nur teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Zweck dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.